

Ausfertigung

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Herrn 1. Bürgermeister
Robert Irmeler
Schulweg 6
86856 Hiltenfingen



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug der Wassergesetze

(Wasserhaushaltsgesetz-WHG / Bayerisches Wassergesetz - BayWG);

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hiltenfingen (Flur-Nr. 2658 Gemarkung Hiltenfingen) bei Fluss-km 31,95 in die Wertach durch die Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltenfingen

WASSERRECHT

DATUM
12.06.2024
IHR SCHREIBEN VOM
28.12.2020
IHR ZEICHEN

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Prüf- und Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ mit der Bitte um Rücksendung

AKTENZEICHEN
52.22-6323/02 V84

ANSPRECHPERSON
Ulrike Schönle

ZIMMER
E 2.53
TELEFON
(0821) 3102-2548

FAX
(0821) 3102-1548

E-MAIL
ulrike.schoenle
@LRA-a.bayern.de

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis
gemäß § 15 WHG



AUGSBURG

1. Gegenstand, Zweck, Plan und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Der Gemeinde Hiltenfingen – im nachfolgenden Unternehmerin genannt – wird auf ihren Antrag vom 21.12.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wertach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hiltenfingen (Flur-Nr. 2658 Gemarkung Hiltenfingen) nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Hiltenfingen.

1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Antrag vom 17.12.2020, ergänzt am 13.02.2023
- Berechnungsprotokoll Belebungs expert 12°C und 20°C vom 15.12.2020
- Berechnungsprotokoll Belebungs expert 8°C vom 10.02.2023
- Detaillageplan Kläranlage M 1: 200 (Nr. 120032-01-KP) vom 15.12.2020

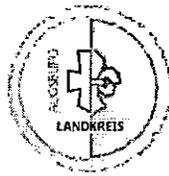
Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 12.04.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 12.06.2024 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die bestehende Kläranlage der Gemeinde Hiltenfingen wurde 1966/67 als Kompakt-tropfkörperanlage für 2.000 EW konzipiert.

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation und zur Anpassung an erhöhte Anforderungen an die Reinigungsleistung wurde die bestehende Kläranlage 1997/98 erweitert und als einstufige Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung sowie Steuerung der Nitrifikation und Denitrifikation für 2.000 EW ausgelegt.

Die Anlage bleibt weiterhin so bestehen. Änderungen sind nicht vorgesehen.



Das mechanisch-biologisch behandelte Abwasser wird aus der Kläranlage Hiltenfingen (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in die Wertach eingeleitet.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 120 kg/d (entsprechend 2000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage
Gemarkung	Hiltenfingen
Einleitungsstelle	Fluss-km 31,95
Benutztes Gewässer	Wertach
Gewässerordnung	I
Gewässerfolge	Wertach – Lech – Donau
Einzugsgebiet A _{E0} (km ²)	708 km ²
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	5,3 m ³ /s
Mittelwasserabfluss Q (m ³ /s)	17,4 m ³ /s

Bauwerksverzeichnis:

Kläranlage

Ausbaugröße: 2.000 EW

Maximaler Zufluss: 72 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 240 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung

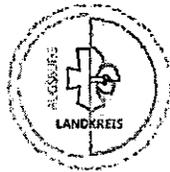
Reinigungsziele:

mechanische Reinigung

Kohlenstoffabbau

Nitrifikation

Denitrifikation



Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.2 **Zulässiger Abfluss**

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

maximaler Abfluss (Abwassermenge je h) 72 m³/h

2.2.3 **Bemessungsfracht**

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht 240 kg/d

2.2.4 **Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung**

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

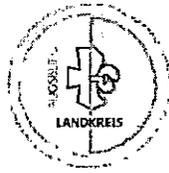
2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.



Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage und an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu unterhalten und erforderlichenfalls zu sichern.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.6 Schutz der Fischerei

2.6.1 Das eingeleitete Abwasser darf keine für das Gewässer und die darin lebenden Fische und Fischnährtiere schädliche Konzentration an Giftstoffen sowie keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

2.6.2 Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen.

2.6.3 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) in den Vorflutern im Bereich der jeweiligen Einleitungsstelle bekannt zu geben.

2.6.4 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in einen Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.



2.7 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.8 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen (Rechte und Pflichten) auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

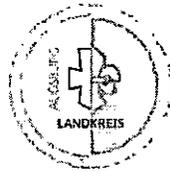
Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Wertach richtet sich unbeschadet der vorstehend genannten Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

3.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitungen in die Wertach. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf den Gewässergrundstücken errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.2 Freistellung von Haftungen

3.2.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.



3.2.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der benutzten Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

3.2.3 Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

3.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach den §§ 100 und 101 WHG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

4. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgesetzt auf 75.000 m³.

5. **Hinweise**

5.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5.2 Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

5.3 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,



- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Gemeinde Hiltenfingen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 760,00 Euro erhoben.

Die Auslagen für das Gutachten des WWA Donauwörth betragen insgesamt 594,00 Euro. Für diese Auslagen wurde mit Kostenrechnung vom 16.04.2024 ein Kostenvorschuss erhoben.

Gründe:

I.

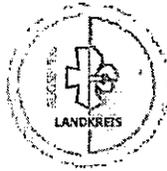
Mit Schreiben vom 21.12.2020 beantragte die Gemeinde Hiltenfingen unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Wertach (staats-eigenes Gewässer I. Ordnung) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hiltenfingen.

Nachdem die gehobene Erlaubnis vom 01.07.2002 am 30.06.2022 endete, wurde für die Gewässerbenutzung mit Bescheid vom 13.06.2022 (befristet bis 31.12.2024) überbrückend eine beschränkte Erlaubnis erteilt, da die Erstellung der Antragsunterlagen für die gehobene Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung noch nicht abgeschlossen war.

Die Antragsunterlagen wurden auf Veranlassung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth am 13.02.2023 ergänzt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen vom 17.12.2020 wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften am 31.12.2021 öffentlich bekanntgemacht und die Pläne und Unterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 10.02.2022 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden nicht erhoben.



Die geringfügigen Änderungen der Planunterlagen vom 13.02.2023 bedingten keine erneute öffentliche Bekanntmachung.

Zu dem Antrag vom 21.12.2020 nahmen

- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 12.04.2024,
- die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben mit Stellungnahme vom 02.05.2024 sowie
- das Staatliche Gesundheitsamt Augsburg als Sachverständiger für hygienische Fragen mit Stellungnahme vom 10.05.2024

fachlich Stellung. Der amtliche Sachverständige und die Fachbehörden stimmten der Gewässerbenutzung sowie der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis jeweils unter Vorschlag von Inhaltsbestimmungen und Auflagen zu.

Die Anhörung weiterer Behörden, Fachstellen und Beteiligter war wegen Art und Umfang des Vorhabens sowie wegen der Art des durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich.

Auf einen Erörterungstermin, bei dem vorhandene Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden/Verbände mit dem Vorhabensträger, den Fachstellen und den Einwendungsführern erörtert werden, haben alle Beteiligten nach Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet.

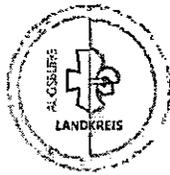
II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. **Gestattungspflicht, Gestattungsart, Verfahren**

Die von der Gemeinde Hiltenfingen vorgenommene Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hiltenfingen stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung dar. Demnach bedarf das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hierzu wurde die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und § 15 WHG beantragt, Diese war zulässig, da die kommunale Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG grundsätzlich Pflichtaufgabe der Gemeinden ist und die Gewässerbenutzung somit im



öffentlichen Interesse erfolgen. Die gehobene Erlaubnis gewährt die öffentlich-rechtliche und stets widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen.

2. Gestattungsfähigkeit

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Entscheidung keine zwingenden Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vorlagen.

2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Hierunter fallen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG).

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die wasserwirtschaftliche Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörper 1_F149 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.



2.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, konnte nicht festgestellt werden.

2.3 Bewirtschaftungsermessen

Es bestehen auch keine anderweitigen wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Bedenken, welche unter Ermessensgesichtspunkten einer Erlaubniserteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 2 WHG). Durch die Einleitungen von Mischwasser und Niederschlagswasser ist eine erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten.

3. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die im Bescheid enthaltenen Inhaltsbestimmungen (Umfang der Benutzung) sind erforderlich um schädliche Gewässerveränderungen und nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen. Sie dienen ferner dazu, den erlaubten Benutzungstatbestand inhaltlich näher zu bestimmen, abzugrenzen, einzuschränken oder von zu bestimmenden wasserwirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Sie definieren somit den wasserrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beabsichtigte Gewässerbenutzung im Einklang mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit befindet und somit gestattungsfähig ist.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) beruhen auf den im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ergangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Gesundheitsamt, Fischereifachberatung) und auf dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth. Deren Festsetzung ergibt sich aus § 13 WHG und im Übrigen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

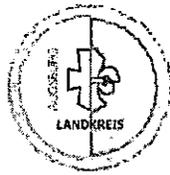
3.1 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

3.1.2 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidänderungen nicht überschritten werden.

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}), Ammoniumstickstoff ($NH_4\text{-N}$) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber mit Schreiben vom 15.02.2023 Überwachungswerte beantragt. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.



Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und BSB5 beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

3.1.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F149 ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

3.1.4 Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

3.1.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

3.2 Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltslast für die Wertach obliegt dem Freistaat Bayern (Sonderunterhaltslast für den jeweiligen Triebwerksbetreiber unterhalb des Triebwerks auf der Flurnummer 1401/5 der Gemarkung Hiltenfingen).

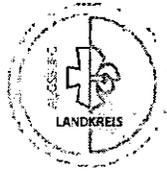
Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltslast an der Wertach (Gewässer I. Ordnung) erfolgt kraft Gesetzes (Art. 22 Abs. 3 BayWG) bedingt durch die Gewässerbenutzungen

3.3 Duldungspflichten

Die Nebenbestimmungen über die Art und den Umfang der Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer der Wertach (Gewässer I. Ordnung) und der Gennach (Gewässer II. Ordnung) stützen sich auf § 4 Abs. 4 und 5 WHG und dienen dem Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer.

3.4 Befristung

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1 WHG auf 20 Jahre befristet. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ermöglicht eine in angemessenem Zeitabstand vorzunehmende erneute Überprüfung der ausgeübten Gewässerbenutzung (§ 100 Abs. 2 WHG). Damit wird



sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin an einer langfristigen Einleitungsbefugnis Rechnung getragen, als auch den Anforderungen des Gewässer- bzw. Umweltschutzes.

3.5 Unterhaltung, Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxistgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

3.6 Anzeigepflichten

Die Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

4. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Abwasser im Sinne des AbwAG sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Abgabepflicht wurde im Rahmen dieser Entscheidung nur dem Grunde nach festgestellt. Ob und in welchem Umfang die Unternehmerin zur Zahlung der Abwasserabgabe heranzuziehen ist und ob ggf. Abgabefreiheit besteht, wird in einem gesonderten Verfahren geprüft und entschieden.



5. **Kosten**

Für diesen Bescheid waren Kosten gemäß den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) festzusetzen. Bei der wasserrechtlich behandelten Gewässerbenutzung handelt die Gemeinde Hiltenfingen als Trägerin der kommunalen Abwasserbeseitigung, also als Unternehmung, die der Abwasserentsorgung dient. Unabhängig von der Organisationsform sind Abwasserentsorgungsunternehmen immer gebührenpflichtig, denn diese werden in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt (Art. 4 Satz 2 KG).

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nummer 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) sowie auf dem internen Gebührenrahmen. Die Erhebung der Auslagen (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schönle

Schönle